

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD **Bundesamt für Polizei fedpol** Ressourcenmanagement und Strategie Beschaffungsmanagement

Pflichtenheft WTO (24028) 403 Online-Verifikation für die E-ID

Dieses Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Kommunikation zwischen dem Anbieter und den Bedarfsstellen geführt werden darf. Für Fragen wenden Sie sich ausschliesslich an das BBL, Dienst öffentliche Ausschreibungen.

Inhalt

1	Begriffe und Abkürzungen							
2	Einleitung, Zweck des Dokuments							
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes							
		gangslage						
	3.1.1	Staatliche E-ID und Vertrauensinfrastruktur für digitale Nachweise	7					
	3.1.2	fedpol als Ausstellerin der E-ID	7					
	3.1.3	Grundsätze zum Beantragungsprozess einer E-ID	7					
	3.1.4	Personenverifikation im Online-Prozess						
	3.1.5	System-Architektur	9					
	3.1.6	Mengengerüst und Mengensteuerung	10					
	3.2 Geg	enstand	10					
	3.2.1	Übersicht der Leistungen	12					
	3.2.2	Terminplan	13					
	3.2.3	Abgrenzung	13					
4	Ausschrei	ibungsunterlagen	13					
5	Zwingend	e Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien und tec	hnische					
Spez	zifikationen		14					
	5.1 Zwir	ngende Anforderungen	14					
	5.1.1	Ergänzend zu EK09 (IT-Sicherheit und Datenschutz) gilt:	14					
	5.2 Erfü	llung der zwingenden Anforderungen	15					
6	Zuschlagskriterien (ZK)							
		llung des Anforderungskatalogs						
		rsicht						
		rtlisting						
		auf der Performance- und Security Quality-Tests						
7		n						
		luationsphasen						
		onomie						
_		vertung der Preise und Kosten						
8		orgabe und Inhalt						
	J	emeines						
_		derung						
9		trag						
10		atives						
		Auftraggeber						
	10.1.1	Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers						
	10.1.2	Bezugsquelle der vertraulichen Unterlagen						
	10.1.3	Angebote sind an folgende Adresse zu schicken						
	10.1.4	Gewünschter Termin für schriftliche Fragen						
	10.1.5	Frist für die Einreichung des Angebotes						
	10.1.6	Art des Auftraggebers						
	10.1.7	Verfahrensart						
	10.1.8	Auftragsart						
	10.1.9	Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag	21					

	10.2 E	Beschaffungsobjekt	21
	10.2.1	Art des Lieferauftrages	21
	10.2.2	Ort der Dienstleistungserbringung	21
	10.2.3	Laufzeit des Vertrags	22
	10.2.4	Aufteilung in Lose	22
	10.2.5	Werden Varianten zugelassen?	22
	10.2.6	Werden Teilangebote zugelassen?	22
	10.2.7	Ausführungstermin	22
	10.3 E	Bedingungen	22
	10.3.1	Kautionen/Sicherheiten	22
	10.3.2	Zahlungsbedingungen	22
	10.3.3	Einzubeziehende Kosten	22
	10.3.4	Bietergemeinschaften	22
	10.3.5	Subunternehmer	22
	10.3.6	Mehrfachbewerbung von Subunternehmer	22
	10.3.7	Vergütung für Performance- und Security Quality Test	22
	10.3.8	Sprachen für Angebote	23
	10.3.9	Gültigkeit des Angebots	23
	10.3.10	Sprache der Ausschreibungsunterlagen	23
	10.3.11	1 Verfahrenssprache	23
	10.4	Andere Informationen	23
	10.4.1	Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder	23
	10.4.2	Geschäftsbedingungen	23
	10.4.3	Prüfung und Bereinigung der Angebote	23
	10.4.4	Bewertung der Angebote	24
	10.4.5	Geheimhaltung	24
	10.4.6	Integritätsklausel	24
	10.4.7	Sonstige Angaben	24
11	Anhänge		25
	11.1 F	Referenzierte Anhänge	25

1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Dieses Abkürzungsverzeichnis ist für die gesamte Ausschreibung gültig. Die Abkürzungsverzeichnisse in den weiteren Dokumenten dieser Ausschreibungsunterlagen referenzieren auf dieses Abkürzungsverzeichnis.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
AAT	Availability Acceptance Test: Der AAT als letztes Testelement prüft die Verfügbarkeit und die Performance des Systems und die Maintenance und Supportintensität über einen definierten Zeitraum.
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
Agent	Mitarbeitende von fedpol mit der Aufgabe der manuellen E-ID-Antrags- überprüfung
Agent Review	manuelle Überprüfung durch Mitarbeitende von fedpol einer vorgängig automatisiert durchgeführten Personenverifikation
AV	Auto-Verifikation, Systemkomponenten des Auto-Verifikationssystems (Betrieb in der DMZ des ISC-EJPD).
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle	Organisationseinheit des Bundes, für welche die Leistung schlussendlich erbracht wird (hier Bundesamt für Polizei fedpol)
Beschaffungsstelle	Zentral zuständige Beschaffungsstelle nach Org-VöB (hier BBL)
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT, ist der zentrale Informatik-Leistungserbringer der Bundesverwaltung.
ВӧВ	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
CH-Ausländerausweis	Ausweis für Ausländer im Sinne von Art. 41 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)
CH-ID	Identitätskarte für Schweizer Staatsangehörige im Sinne des Ausweisgesetzes (<u>AwG, SR 143.1</u>)
CH-Pass	Pass für Schweizer Staatsangehörige im Sinne des Ausweisgesetzes (AwG, SR 143.1) und der Verordnung über die Einführung des Passes 2010 (SR 143.13)
DAS	Dokument Authentication Service: Prüft die Echtheit des vorgezeigten Ausweisdokuments anhand optischer Sicherheitsmerkmale und/oder mittels RFID ausgelesener, signierter Ausweisdaten.
DMZ	Demilitarized Zone, Netzwerkzone mit einem reduzierten Schutzgrad.
E-ID	staatlicher elektronischer Identitätsnachweis gemäss Entwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID)
EK	Eignungskriterium
Evidenzen	Daten, welche während der Auto-Verifikation erzeugt werden und sowohl dem System wie auch beim Agent-Review zur Überprüfung die Grundlage für eine Entscheidung bieten (Foto des verwendeten Ausweises, Porträt-bild, ggf. Porträt-Video, Score des FIV, PAD und IAD).
FAR	False Acceptance-Rate (gemäss FIDO)
FIDO	FIDO Alliance verantwortlich für das Biometric Component Certification program
FIV	Face Image Verification / Gesichtsbildverifikation, 1:1 Vergleich von Referenzbild und einem neu aufgenommenen Gesichtsbild
FMR	False Match Rate (gemäss ISO) (entspricht ≈ FAR)
FNMR	False Non-Match Rate (gemäss ISO) (entspricht ≈ FRR)
FRR	False Rejection Rate (gemäss FIDO)

IAD	Injection Attack Detection
ISC-EJPD	Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, ist der Informatik-Leistungserbringer des EJPD.
ISO	International Organization for Standardization
Legitimationskarte EDA	Legitimationskarte ausgestellt durch das EDA gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007 (V-GSG) in Verbindung mit Artikel 71a Absatz 1 VZAE
MRZ	Machine Readable Zone – Bereich auf Ausweisen welcher maschinenlesbar ist.
PaaS	Platform as a Service – Hier genutzt für die Plattform des Betreibers ISC-EJPD. Das ISC-EJPD stellt als Infrastruktur eine geschützte PaaS für schützenswerte Anwendungen bereit.
PAD	Presentation Attack Detection, Komponente zur Überprüfung der Lebendigkeit einer Person
PAI	Presentation Attack Instruments
Randdaten	Daten über die verwendete Bundeswallet und den Zeitpunkt von Transaktionen, um allfälligen Missbrauch nachvollziehbar zu machen (Verwendetes Handy, Firmware Version, Wallet Version, IP-Adresse, Zeit der Identifikation).
Register (Vertrauensregister / Basisregister)	Das Basisregister enthält die kryptographischen Schlüssel der Aussteller sowie Revokationsinformationen zurückgezogener elektronischer Nachweise. Das Vertrauensregister enthält die Angaben zu den Ausstellerinnen und Verifikatorinnen. Beide Register sind Teil der Vertrauensinfrastruktur welche durch das BIT betrieben wird.
ROC-Curve	Receiver operating characteristic curve
SDK	Software Development Kit. In dieser Ausschreibung ist damit die Software-Implementierung bestimmter Logik gemeint, welche die einfache Integration der Mechanismen und Backendaufrufe für PAD und FIV in einer Wallet sicherstellt.
SID	Staatliche Identitätsstelle, Stelle des fedpol, der die Produkt- und Systemverantwortlichen sowie die Agents für die E-ID angehören
simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch)
ТВ	Teilnahmebedingungen
TOE	Target of Evaluation
TS	Technische Spezifikation
VC	Verifiable Credential, hier konkret die E-ID
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
Wallet	Software, welche auf einem Smartphone genutzt werden kann zum Speichern von digitalen Nachweisen. In dieser Ausschreibung ist damit die vom Bund hergestellte Wallet-App gemeint, mit welcher der Online-Ausstellungsprozess der E-ID durchgeführt werden kann.
WTO	World Trade Organisation
ZEI	Zero Effort Imposter
ZK	Zuschlagskriterium

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) sowie der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach deren Bestimmungen für Verfahren innerhalb des Staatsvertragsbereichs.

Für die Ausstellung der staatlichen E-ID¹, welche im Entwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)² vorgesehen ist, wird fedpol zuständig sein. Um die Ausstellung der E-ID digital anbieten zu können, sucht fedpol einen Anbieter welcher Softwarekomponenten für eine automatisierte Personenverifikation liefert und fedpol bei der Integration derselben in eine Fachapplikation unterstützen kann.

Gesucht ist also ein Anbieter, welcher ein bestehendes und bewährtes Produkt für eine automatisierte Personenverifikation anbieten kann. Das Produkt muss dazu in der Lage sein, die Lebendigkeit einer Person sowie die Übereinstimmung des Gesichts der Person mit einem oder mehreren bereits bei der Bedarfsstelle vorhandenen Referenz-Gesichtsbildern festzustellen. Zusätzlich muss das Produkt die Echtheit von vorgelegten Schweizer Ausweisdokumenten (CH-ID, CH-Pass³, CH-Ausländerausweis⁴ und Legitimationskarte EDA) überprüfen können. Es soll weiter eine Komponente zur manuellen Überprüfung der Personenverifikation einer vorgängig automatisiert durchgeführten Personenverifikation geliefert werden (sog. «Agent Review»). Diese manuelle Überprüfung führen Mitarbeitende der Bedarfsstelle zur Qualitätssicherung und in Fällen von nicht eindeutigen automatisierten Personenverifikationen durch.

Das Produkt muss isoliert auf der Betriebsumgebung des Bundes betrieben werden können (onpremise). Der Anbieter soll die Bedarfsstelle dabei unterstützten sein Produkt in die Betriebsumgebung des ISC-EJPD sowie über das SDK in die Bundeswallet beim BIT zu integrieren. Absicht dieser Ausschreibung ist die Beschaffung einer Standardsoftware und nicht einer Individualsoftware. In der Ausschreibung erwähnte Systeme wie die Bundeswallet oder die Fachapplikation SID werden durch das BIT und das ISC-EJPD entwickelt.

¹ Weitere Informationen zur E-ID sind über <u>www.e-id.ch</u> abrufbar.

 $^{^2\} Abrufbar\ unter:\ \underline{https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/staatliche-e-id.html}$

 $^{^3 \} Informationen \ zu \ CH-ID \ und \ CH-Pass \ unter: \ \underline{https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte.html}$

⁴ Informationen zum CH-Ausländerausweis unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/biometr_auslaenderausweis.html

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Staatliche E-ID und Vertrauensinfrastruktur für digitale Nachweise

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet voran. Die Möglichkeit, sich bei digitalen Transaktionen zu identifizieren, stellt eine wichtige Säule dieses Wandels dar. Daher soll künftig für Inhaberinnen und Inhaber eines von den Schweizer Behörden ausgestellten Ausweises ein staatlicher elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) ausgestellt werden. Grundlage zur Ausstellung und Nutzung der E-ID bietet eine vom Bund betriebene Infrastruktur (u.a. Wallet, Register, Standards). Diese Infrastruktur soll allen Behörden und Privaten ermöglichen, elektronische Nachweise jeglicher Art auszustellen und zu nutzen (z.B. Strafregisterauszüge, Führerausweise, Hochschuldiplome oder ärztliche Zeugnisse).

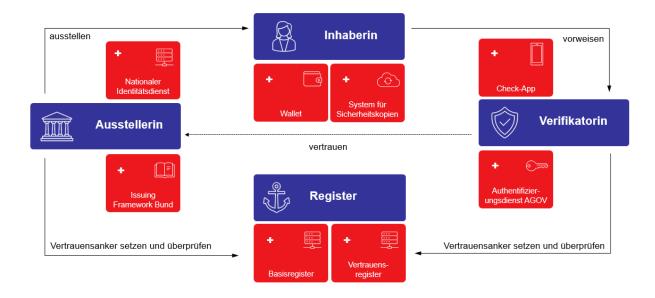


Abbildung 1: Übersicht der Rollen und der vom Bund betriebenen Applikationen für das E-ID-Ökosystem

Die Architektur des E-ID-Systems verfolgt Grundsätze der «Self-Sovereign Identity» (SSI). Die Daten von elektronischen Nachweisen liegen dabei dezentral auf den Geräten der Inhaberinnen und Inhaber. Die Nutzung neuer technologischer Standards ermöglicht die Datenminimierung beim Präsentieren eines Nachweises (Selective Disclosure) und die Privatsphäre wird durch die Technik bestmöglich geschützt. Die gesetzlichen und technischen Grundlagen dazu sind in Erarbeitung. Mehr dazu unter www.e-id.ch.

3.1.2 <u>fedpol als Ausstellerin der E-ID</u>

Das Bundesamt für Polizei fedpol ist die alleinige Ausstellerin der E-ID. Dazu wird bei fedpol ein neuer Bereich «Staatliche Identitätsstelle» (SID) aufgebaut, in welchem die Produkt- und Systemverantwortlichen sowie die Mitarbeitenden zur manuellen E-ID-Antragsüberprüfung (Agents) angesiedelt werden.

3.1.3 <u>Grundsätze zum Beantragungsprozess einer E-ID</u>

Die Grundlage zum Beziehen einer E-ID bildet ein vorangegangener Antrag für ein Schweizer Ausweisdokument (CH-Pass, CH-ID, CH-Ausländerausweis oder Legitimationskarte EDA). Dabei wurde die Identifikation der Person vollzogen und mit dem dafür gemachten Passfoto ein Referenzbild für die Gesichtsbild-Verifikation geschaffen. Nur wer ein gültiges Schweizer Ausweisdokument besitzt, ist auch legitimiert, eine E-ID zu beziehen.

Beim Beantragungsprozess einer E-ID wird die antragstellende Person verifiziert. Die Personenverifikation kann sowohl in einem Online- (Remote) wie auch in einem Offline-Prozess (Vor-Ort) gemacht werden. Der Online-Beantragungsprozess gilt dabei als primärer Kanal. Damit sollen grosse Volumen an Anträgen effizient und grundsätzlich vollautomatisch abgearbeitet werden können. Der Online-Beantragungsprozess wird von der antragstellenden Person in der sogenannten Bundeswallet gestartet und durchlaufen. Die Orchestrierung des Prozesses erfolgt in der Fachapplikation SID welche mit der zu beschaffenden Auto-Verifikation interagiert.

3.1.4 Personenverifikation im Online-Prozess

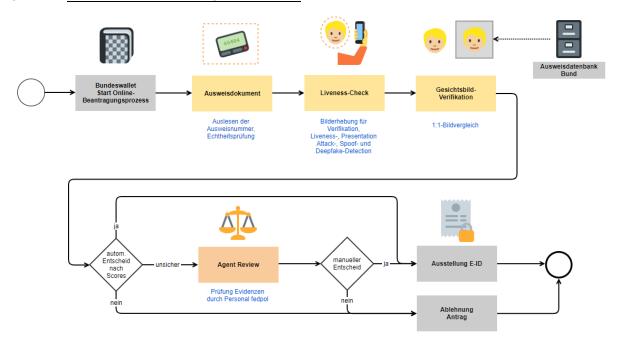


Abbildung 2: Überblick Online-Prozess (graue Prozess-Elemente sind nicht Bestandteil der Ausschreibung)

Der Online-Beantragungsprozess führt die antragstellende Person von einem Startpunkt hin zur Remote-Personenverifikation (Auto-Verifikation), wonach mit den gewonnenen Evidenzen entschieden werden kann, ob die antragstellende Person die richtige, lebendige Person und damit legitime Empfängerin der auszustellenden E-ID ist. Der Entscheid wird autonom durch das zu beschaffende Produkt oder bei Unsicherheit dessen durch den Agent gemacht und führt in der Folge zur Ausstellung einer E-ID oder zur Ablehnung des E-ID-Antrags.

Zur erfolgreichen Personenverifikation müssen folgende Evidenzen vorliegen:

- Das im Online-Prozess erhobene Gesichtsbild stimmt mit dem Referenzbild aus der Ausweisdatenbank überein.
- Die Lebendigkeit der antragstellenden Person ist gesichert.
- Das erhobene Gesichtsbild stammt von der antragstellenden Person.
- Die Echtheit des Ausweisdokuments im Besitz des Antragstellers ist gesichert.

Das Produkt nimmt die Ergebnisse der obenstehenden Evidenzprüfungen (Scores) und entscheidet anschliessend zwischen:

- Erfüllt: Personenverifikation weist die geforderten Evidenzen auf.
- Unsicher: Bestimmte Werte sind nicht deutlich genug. Ein Agent-Review wird benötigt.
- Nicht erfüllt: Personenverifikation weist nicht die geforderten Evidenzen auf.

Zur Steuerung der Qualität und der Lastverteilung auf das Agent-Review können die Schwellenwerte jeder Evidenzprüfung einzeln eingestellt werden. Zur Missbrauchsbekämpfung können für jeden Verifikations-Fall einzeln von der Fachapplikation SID weitere Argumente/Hinweise zur Entscheidung eingeliefert werden (z.B. Anzahl Versuche in den letzten Tagen, Übersteuerung «force Agent Review»).

3.1.5 System-Architektur

Die gesamte Systemlandschaft für den Online-E-ID-Beantragungsprozess setzt sich aus den folgenden Systemen zusammen:

- Bundeswallet
- Fachapplikation SID bestehend aus:
 - SID-Core
 - SID-Web
- Ausweisdatenbanken Bund
- Produkt zur Remote-Personenverifikation (Ausschreibungsgegenstand)
- Agent Review Dashboard (Ausschreibungsgegenstand)

Die Systeme werden je nach Sicherheitsanforderung in unterschiedlichen Zonen betrieben (Internet, DMZ, PaaS). Details zur Grobarchitektur sind in Anhang 09 beschrieben.

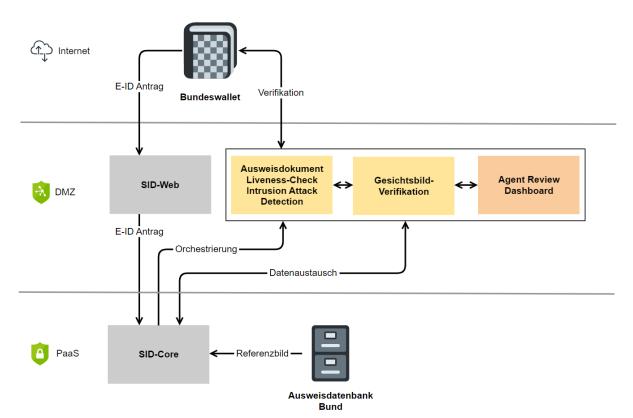


Abbildung 3: Vereinfachte Systemarchitektur (graue Elemente sind nicht Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung)

Die Bundeswallet wird durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) als native iOS- und native Android-App entwickelt und beinhaltet nebst der Wallet-Funktionalität zur Speicherung und Nutzung von elektronischen Nachweisen auch die Funktionalität, die antragstellende Person in der Wallet durch den Online-Beantragungsprozess zu führen. Die Umsetzung des Online-Beantragungsprozesses in der Bundeswallet erfolgt ebenfalls durch das BIT.

Die Orchestration des Beantragungsprozesses, die Zusammenführung von Daten für die E-ID sowie die Ausstellung und Verwaltung von E-IDs wird vom SID-Core, welcher durch das ISC-EJPD umgesetzt wird, gemacht. Der SID-Core vergibt dazu eine Fallnummer (Case-ID). Für den Prozessschritt der Remote-Personenverifikation wird die Personenverifikations-Komponente von der Bundeswallet angestossen, welche dazu ein Zugriffstoken mitliefert. Das Zugriffstoken enthält dabei auch die Case-ID, welche für alle Kommunikationen zwischen Produkt und SID-Core benötigt wird.

Die Erfassung des Ausweises sowie des Gesichtsbildes der Antragstellerin erfolgt über die Bundeswallet und in einer ersten Phase für die nötigen Prüfungen (Dokumentenechtheit, IAD – Injection Attack Detection, PAD – Presentation Attack Detection) und Gesichtsbild-Verifikation (FIV – Face Image Verification) über eine oder mehrere Komponenten in der DMZ.

Für die Gesichtsbild-Verifikation und den Agent Review darf das Referenzbild, welches aus den Ausweisdatenbanken des Bundes durch den SID-Core bezogen wird, ausschliesslich zwischen SID-Core, Produkt und Agent Review übermittelt werden.

Es ist vorgegeben, dass die Lösung ausschliesslich auf der Betriebsumgebung des ISC-EJPD betrieben wird (mit Ausnahme der SDK in der Bundeswallet) und in keinem Fall mit Drittsystemen, insbesondere Systemen im Internet, kommunizieren darf (ausschliesslich on-premise).

3.1.6 <u>Mengengerüst und Mengensteuerung</u>

Schätzungen zum Mengengerüst ergeben, dass in den ersten vier Jahren 5 Millionen E-IDs ausgestellt werden. 4 Millionen davon werden über den Online-Beantragungsprozess abgewickelt und durchlaufen damit die Remote-Personenverifikation.

Es ist eine dynamische Mengensteuerung (Quota) vorgesehen, um die Anzahl der Anträge zu steuern. In der Startphase wird eine kleine Quota freigegeben mit der Absicht, die Qualität der Personenverifikation zu überwachen (durch einen hohen Anteil an Agent Reviews) und um die Schwellenwerte zu optimieren. Abhängig von der Erfahrung, Maturität der Lösung und dem Sicherheitsniveau werden die Quota sukzessive gesteigert.

Markante Treiber der Verbreitung der E-ID werden vor allem die mit der E-ID zu nutzenden Dienste sein. Konkret könnte die Einführung eines digitalen Führerausweises, der mittels E-ID bezogen werden kann, zu einer Nachfragespitze führen. Aber auch andere kantonale und privatwirtschaftliche Nutzungsszenarien können die Nachfrage punktuell stark ansteigen lassen. Eine horizontale Skalierung der Komponenten für die Remote-Personenverifikation ist daher wichtig.

3.2 Gegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein Produkt für die automatisierte Remote-Personenverifikation. Das Produkt stellt die nötigen Prüfungen (IAD – Injection Attack Detection, PAD – Presentation Attack Detection) sicher, prüft die Übereinstimmung des Gesichts der Person mit einem oder mehreren bereits beim Auftraggeber vorhandenen Referenz-Gesichtsbildern (FIV) und gibt die Evidenzen und Wahrscheinlichkeitswerte zurück. Für eine allfällige manuelle Überprüfung der Evidenzen steht eine Komponente zur asynchronen Überprüfung (Agent Review) zur Verfügung. Zusätzlich kann das Produkt die Echtheit von den Schweizer Ausweisdokumenten (CH-ID, CH-Pass, CH-Ausländerausweis, Legitimationskarte EDA)⁵ überprüfen und deren MRZ auslesen und diese Information der Bundeswallet sowie dem SID-Fachsystem zur Verfügung stellen. Die antragstellende Person durchläuft den E-ID-Beantragungsprozess dabei in einer vom Bund bereitgestellten Mobile-Applikation (Bundeswallet), in welche die kundenseitig nötigen Funktionselemente des Produkts (vgl. auch TS04 in Anhang 01) mit einem SDK eingefügt werden.

⁵ Gemäss Artikel 13 lit. a des BGEID (BBI 2023 2843 - Bundesgesetz über den elektronis... | Fedlex (admin.ch)).

fedpol sucht einen Anbieter welcher die geforderten Komponenten für die automatisierte Personenverifikation liefern kann.

Dazu sind folgende Beschaffungsgegenstände vorgesehen, wobei die Bedarfsstelle keine Bezugspflicht bzw. keine Mindestabnahmemengen oder dergleichen trifft (vgl. Ziff. 10.4.7).

Auto-Verifikation
Lieferung und erfolgreiche Integration einer Komponente zur Durchführung des Auto-Verifikationsprozesses (PAD, IAD, FIV, Authentizitätsprüfung Ausweisdokument), welches in der Umgebung des ISC-EJPD ohne Zugriff auf externe Ressourcen betrieben werden kann (vgl. auch TS01 in Anhang 01).
SDK
Lieferung und erfolgreiche Integration eines SDK (nativ iOS und nativ Android) zur Implementierung der kundenseitigen Interaktion des Auto-Verifikations-Prozesses in der Bundeswallet. Das SDK enthält zusätzlich die nötigen Funktionen zum Auslesen und auf Echtheit Prüfen von Ausweisdokumenten; und zum Feststellen von Bildqualität und Bildstörungen wie beispielsweise Brille, Hygienemasken und schlechte Lichtverhältnisse bei den für das Produkt nötigen Aufnahmen der Gesichtsbilder für den Vergleich und die PAD-Prüfsequenzen (vgl. auch TS04 und ZK03 in Anhang 01).
Agent Review
Lieferung und erfolgreiche Integration einer Komponente zur asynchronen, manuellen Prüfung (Agent Review) aller im Auto-Verifikations-Prozess erhobenen Evidenzen (Ausweisdokumente, vorhandene Bilder, Videostreams, Scores der Prüfungen PAD und FIV) zur Freigabe oder Ablehnung eines E-ID-Antrags durch Agents (Mitarbeitende von fedpol). (vgl. auch ZK02 in Anhang 01)
Unterstützung Integration
Weitere Aufgaben oder Leistungen (insbesondere Beratung und Projektmanagementaufgaben sowie Unterstützung bei Performance- und Sicherheitstests), die zur erfolgreichen Realisierung der Beschaffungsgegenstände A, B und C hiervor erforderlich sind.
Lizenz
Zeitlich unbeschränkte, weltweite, nicht ausschliessliche, unterlizenzierbare, übertragbare, entgeltliche Nutzungsrechte (Lizenz) für die Nutzung der hiervor genannten Beschaffungsgegenstände A, B und C.
Wartung und Support
Wartung und Support für die hiervor genannten Beschaffungsgegenstände A, B und C (vgl. auch Einzelvertrag «Wartung und Support»).
Unterstützungsleistungen
Unterstützungsleistungen des Anbieters für allenfalls notwendige Anpassungen an die Betriebsumgebungen des Bundes während der Nutzungsdauer.

3.2.1 <u>Übersicht der Leistungen</u>

Konkret werden dazu folgende Leistungen (Arbeitspakete) beschafft:

Arbeitspaket	Leistungsbeschrieb
PL 1	Die Lieferung und erfolgreiche Integration der Beschaffungsgegenstände A, B und C in die Infrastrukturen des Bundes und Inbetriebnahme inkl. der Leistungen gemäss Beschaffungsgegenstand D sowie der Nutzungsrechte für die Nutzung aller Komponenten auf den Entwicklungs- und Testumgebungen.
WL 1	Die Nutzungsrechte für die Nutzung der Beschaffungsgegenstände A, B und C auf der Produktivumgebung sowie auf den Entwicklungs- und Testumgebungen (ab Inbetriebnahme des Systems) gemäss Beschaffungsgegenstand E.
WL 2	Die Leistungen «Wartung und Support» für die Beschaffungsgegenstände A, B und C für 4 Jahre (ab Inbetriebnahme des Systems) gemäss Beschaffungsgegenstand F
OL 1	Der Bezug der Leistungen «Wartung und Support» für die Beschaffungsgegenstände A, B und C für weitere 2 Jahre gemäss Beschaffungsgegenstand F
OL 2	Der Bezug der Leistungen «Wartung und Support» für die Beschaffungsgegenstände A, B und C für weitere 2 Jahre gemäss Beschaffungsgegenstand F
OL 3	Der Bezug der Leistungen «Wartung und Support» für die Beschaffungsgegenstände A, B und C für weitere 2 Jahre gemäss Beschaffungsgegenstand F
OL 4	Einen Stundenpool von 10 000 Stunden für Unterstützungsleistungen nach dem im Rahmenvertrag aufgeführten Abrufverfahren (vgl. auch Bezugsregelung optionale Leistungen im Rahmenvertrag) über die gesamte Vertragslaufzeit gemäss Beschaffungsgegenstand G.

Arbeitspa- ket	Bezeich- nung	Inhalt	Bezugsart	Vertragsart	Vergü- tungsart	Terminie- rung
PL1	Integration der System- komponen- ten	A, B, C, D	Grundleis- tung	Werk	Festpreis	Ab Auf- tragsstart Max. 12 Monate
WL 1	Lizenz	Е	Grundleis- tung	Lizenzvertrag	Festpreis oder Pay per Use	Ab Go-Live Max. 10 Jahre
WL 2	Wartung und Support für 4 Jahre	F	Grundleis- tung	Auftrag und Dauer-Werkver- trag	Festpreis	Ab Go-Live Max. 4 Jahre
OL 1	Wartung und Support für Jahr 5 & 6	F	Option 1	Auftrag und Dauer-Werkver- trag	Festpreis	Ab Abruf Max. 2 Jahre

OL 2	Wartung und Support für Jahr 7 & 8	F	Option 2	Auftrag und Dauer-Werkver- trag	Festpreis	Ab Abruf Max. 2 Jahre
OL 3	Wartung und Support für Jahr 9 & 10	F	Option 3	Auftrag und Dauer-Werkver- trag	Festpreis	Ab Abruf Max. 2 Jahre
OL 4	Stundenpool für individu- elle Anpas- sungen	G	Option 4	Auftrag oder Werk	Nach Auf- wand mit Kostendach (max. Stun- denpool)	Ab Auf- tragsstart, während der ver- bleibenden Vertrags- dauer

3.2.2 <u>Terminplan</u>

Grobe Terminplanung des Leistungsbezuges

AP	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
PL1											
WL 1											
WL 2											
OL 1											
OL 2											
OL 3											
OL 4											

3.2.3 Abgrenzung

Nicht Teil des vorliegenden Beschaffungsgegenstands sind

- ein System zum Verwalten und zur Ausstellung der E-ID als elektronischen Nachweis (Fachsystem SID);
- die Prozessorchestrierung des Ausstellungsprozesses der E-ID (Fachsystem SID);
- Entwicklung der Bundeswallet;
- manuelle Durchführung der Agent Review durch Personal.

4 Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können ab dem Datum der Publikation auf SIMAP gegen Unterzeichnung des Dokuments «Geheimhaltungsverpflichtung» (Anhang 10) durch vertretungsberechtigte Personen sowie ab dem Nachweis (im Dokument «Geheimhaltungsverpflichtung»), dass die Unternehmung im Bereich des Ausschreibungsgegenstandes tätig ist (Schriftliche Bestätigung, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Link zur Firmenwebseite und Angabe UID-Nr. (Für ausländische Unternehmen entsprechender Nachweis eines ausländisches Unternehmensregisters.) bezogen werden.

Die unterzeichnete Geheimhaltungsverpflichtung ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: beschaffung.wto@bbl.admin.ch

Den Anbieterinnen werden nach Empfang der unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtung die vollständigen Ausschreibungsdokumente zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, diese Unterlagen rechtzeitig anzufordern (vgl. auch Fristen für die Eingabe des Angebotes).

5 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien und technische Spezifikationen

5.1 Zwingende Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien und technische Spezifikationen erfüllen (vgl. auch Anhang 01), sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

5.1.1 <u>Ergänzend zu EK09 (IT-Sicherheit und Datenschutz) gilt:</u>

Die Anbieterin verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des Informationssicherheitsgesetzes ISG⁶ und dessen Ausführungsverordnungen der Informationssicherheitsverordnung (ISV)⁷, der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP)⁸, der Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren (VBSV)⁹ und der Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV)¹⁰. Die Informationen, Dokumente und Daten der Auftraggeberin müssen bezüglich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit geschützt werden.

Aus den Informatiksicherheitsvorgaben der Bundesverwaltung¹¹ sind insbesondere die nachfolgenden Punkte einzuhalten:

Die Auftragnehmerin muss Anwendungen und Informatiksysteme mindestens vor der Übergabe und bei Änderungen (Updates, Upgrades) auf Schwachstellen hin überprüfen und dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zu Verfügung zu stellen. Insbesondere für Web-Anwendungen müssen die 10 wichtigsten Risiken des Open Web Application Security Project «OWASP Top 10» 12 aktiv bewirtschaftet bzw. vermieden werden [1]. Das Schliessen von entsprechenden Lücken darf der Bundesverwaltung nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Auftragnehmerin verfügt über einen gesetzeskonformen Prozess für die Behandlung von Informatiksicherheitsvorfällen [2]. Es gibt zudem eine definierte Kontaktstelle bei der Auftragnehmerin für Fragen zu Sicherheitszwischenfällen, die dem Auftraggeber bekannt gegeben wird [3].

Die Auftragnehmerin setzt ein Änderungsmanagement mit dokumentierten Änderungsaufträgen um [4]. Insbesondere ist ein Patch- und Lebenszyklus-Management (Patch- and Lifecyle-Management) der verschiedenen Komponenten (Soft- und Hardware) zu implementieren [5].

Fundstellen in den Informatiksicherheitsvorgaben:

[1] Si001 - IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung, Anforderung A1.1

[2] Si001 - IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung, Anforderung O4

⁶ SR 128 - Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über... | Fedlex (admin.ch)

⁷ SR 128.1 - Verordnung vom 8. November 2023 über ... | Fedlex (admin.ch)

⁸ SR 128.31 - Verordnung vom 8. November 2023 über... | Fedlex (admin.ch)

⁹ SR 128.41 - Verordnung vom 8. November 2023 über... | Fedlex (admin.ch)

¹⁰ SR 172.010.59 - Verordnung vom 19. Oktober 2016 ... | Fedlex (admin.ch)

¹¹ Auf https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund.html zu finden.

¹² https://www.owasp.org/index.php/Category:OWASP Top Ten Project

- [3] Si001 IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung, Anforderungen O4 und T4
- [4] Si001 IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung, Anforderung O2.1 e)
- [5] Si001 IKT-Grundschutz in der Bundesverwaltung, Anforderungen S2 und A2

5.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die im Anhang 01 (Anforderungskatalog) aufgeführten Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien und technische Spezifikationen müssen vollständig, detailliert, nachvollziehbar, klar verständlich und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebots erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen. Allfällige Referenzen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden. Die im Anhang 01 geforderten Angaben sind entsprechend den Vorgaben vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zusätzlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Erfüllung oder Nichterfüllung der zwingenden Anforderungen nach initialer Prüfung der Angaben in Anhang 01 gegebenenfalls korrigiert wird, sollte sich im Rahmen der Performance- und Security Quality Tests (die gemäss ZK09.1 und ZK09.2 bewerteten werden) herausstellen, dass die technischen Spezifikationen, Eignungskriterien oder Teilnahmebedingungen nicht eingehalten werden. Die Nichterfüllung dieser zwingenden Anforderungen kann zum Ausschluss des Anbieters führen.

6 Zuschlagskriterien (ZK)

6.1 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die im Anhang 01 aufgeführten Zuschlagskriterien müssen vollständig, detailliert, nachvollziehbar und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden. Die im Anhang 01 geforderten Angaben sind entsprechend den Vorgaben vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wichtig: Die Beschaffungsstelle behält sich vor, die von Seiten der Anbieter im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Anbieters führen.

6.2 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine Punktebewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste. Es können maximal 10 000 Punkte erreicht werden. Die zur Anwendung kommende Taxonomie ist in Kapitel 7.2 und 7.3 beschrieben.

Nr.	Bezeichnung	Taxonomie	Punkte	Gewichtung in %
ZK01	Preis	Gemäss Kapitel 7.3	2000	20
ZK02	Agent Review: Bereitstellung einer Anwendung mit Prozess und Benutzeroberfläche für den Agent Review Prozess	A	1000	10
ZK03	Erkennung von Situationen	Α	500	5
ZK04	Auslesen von RFID-Chips von Ausweisdokumenten.	Α	700	7
ZK05	Minimale Bildgrösse	С	500	5
ZK06	Risikobewertung für das Produkt	Α	1000	10
ZK07	Zertifizierung für Fernidentifizierung	В	1000	10
ZK08	Vorhandene Penetrationstest-Ergebnisse	Α	1000	10
ZK09.1	Performance-Tests	С	1500	15
ZK09.2	Security Quality Tests	С	800	8

Übersicht Zuschlagskriterien

6.3 Shortlisting

Aufgrund der erheblichen Aufwände für die Prüfung und Bewertung von ZK09.1 und ZK09.2 kann die Beschaffungsstelle gemäss Art. 40 Abs. 2 BöB ein Shortlisting wie folgt vornehmen: Aufgrund der Prüfung und Bewertung der ZK 01 bis ZK 08 wird eine Rangierung vorgenommen. Auf dieser Grundlage werden die drei bestrangierten gültigen Angebote ausgewählt und zu den Performance- und Security Quality Tests gemäss ZK09.1 und ZK09.2 eingeladen.

Die Performance- und Security Quality Tests werden zweistufig durchgeführt:

- Zuerst werden die auf der Shortlist befindlichen Angebote in einem Performance-Test auf ihre Leistung überprüft und gemäss ZK09.1 bewertet. Die Security Quality Tests werden anschliessend nur für diejenigen Angebote durchgeführt, welche aufgrund der Performance-Tests weiter eine rechnerische Chance auf den Zuschlag haben. Führt die Bewertung der Performance-Tests dazu, dass ein shortgelisteter Anbieter (i) keine realistische Chance mehr auf den Zuschlag hat, oder (ii) entgegen seinen Angaben technische Spezifikationen, Eignungskriterien oder Teilnahmebedingungen nicht einhält und vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann oder muss, behält sich die Beschaffungsstelle in beiden Fällen (i) und (ii) vor, tiefer rangierte Angebote, die initial nicht zu den Performance-Test zugelassen waren, nach zu nominieren. Bei der Nachnominierung kommt jeweils das tiefer rangierte Angebot mit den besten rechnerischen Chancen auf den Zuschlag zuerst zum Zug;
- Für die Security Quality Tests gilt das vorgenannte Verfahren der Nachnominierung entsprechend.

6.4 Ablauf der Performance- und Security Quality-Tests

Die drei Anbieter, welche aufgrund der ersten Bewertung zum Performance- und Security Quality Test eingeladen werden (vgl. Ziff.6.3), haben sich auf diese Tests entsprechend den Anforderungen in Anhang 08 vorzubereiten und die geforderten Angaben und die Testinfrastruktur bereitzustellen. Die in Anhang 08 gestellten Anforderungen für diese Tests sind im TS08 zu bestätigen.

Die qualifizierten Anbieter haben sich den Tests gemäss den in den ZK09.1 und ZK09.2 referenzierten Dokumente (Anhang 08) zu unterziehen. Die Tests werden durch unabhängige Fachexperten durchgeführt. Durch die qualifizierten Anbieter, ist die Bereitstellung einer Testumgebung, umfangreicher Dokumentationen und unter Umständen die Entwicklung von zusätzlichen Schnittstellen für die Tests nötig, abhängig von den Möglichkeiten der angebotenen Software. Die Anbieter werden für Ihre Aufwände zur Bereitstellung der Testinfrastruktur und die Aufwände während den Tests pauschal mit CHF 10 000.— (exkl. MWST) entschädigt (vgl. Ziff. 10.3.7 hiernach).

Die Tests finden voraussichtlich in Q3 und Q4 2024 statt. Die geforderten Angaben und die Testinfrastruktur bis zum Startdatum der Tests ist durch die Anbieter bereitzustellen. Die Einladungen zu den Tests werden den Anbietern spätestens 30 Tage vor Testbeginn zugestellt. Von den Anbietern wird während der Testphase erwartet, dass Sie die Fachexperten auf deren Nachfrage unterstützen.

7 Evaluation

7.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung auf der simap-Plattform
2	Fragerunde auf der simap-Plattform
3	Eingang der Angebote
4	Prüfen der eingegangenen Angebote (vgl. Kap.10.4.3)
5	Allfällige Bereinigung der Angebote (vgl. Kap.10.4.3)
6	Erste Bewertung und Einladung der qualifizierten Anbieter für Tests (Shortlisting)
7	Durchführung der Performance-Tests mit qualifizierten Anbietern
8	Durchführung der Security-Quality-Tests mit qualifizierten Anbietern
9	Bewertung und Evaluationsentscheid
10	Zuschlagspublikation auf der simap-Plattform

Übersicht Evaluationsphasen

7.2 Taxonomie

Der zur Bewertung des Zuschlagskriteriums 01 Preis zur Anwendung kommende Taxonomietyp ergibt sich aus Kapitel 7.3. Bezüglich Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien kommen folgende Taxonomietypen zur Anwendung:

Taxonomie Typ A	Taxonomie Typ B	Taxonomie Typ C
A = 100% Erfüllung	A= 100% Erfüllung	Bewertung:
B = 50% Erfüllung	B = 0% Erfüllung	$Punkte = M * \left(\frac{P_{min}}{P}\right)^2$
C = 0% Erfüllung		M = maximal mögliche Punkt- zahl Pmin = tiefster Wert aus allen Anbietern P = Wert des zu bewertenden Anbieters

Die Zuordnung zu den einzelnen qualitativen Zuschlagskriterien ist unter Kapitel 6.2 und in Anhang 01 Anforderungskatalog ersichtlich.

7.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Betreffend die Lizenzgebühr ab AAT/Produktivsetzung hat der Anbieter hat die Möglichkeit im Preisblatt Anhang 07 eines von zwei Preismodellen auszuwählen.

Für alle Leistungen (und unabhängig vom angebotenen Preismodell für die Lizenzgewährung) gilt der Gesamtpreis als Kostendach, das nicht überschritten werden darf. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung = Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Optionen)

Alle Werte, die in der **Brandbreite von 80%** liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 180%)

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 80% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss untenstehender Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

Punkte = M x
$$\frac{(Pmax - P)}{(Pmax - Pmin)}$$

M = Maximale Punktezahl

P = Preis des zu bewertenden Angebots Pmin = Preis des tiefsten zulässigen Angebots

Pmax = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (Pmin * 180%)

Rechnungsbeispiel:

Maximal 2000 Punkte für den Preis

Pmin = CHF 1 500 000

Pmax = CHF 2 700 000 (1.8 x 1 500 000)

Lieferant A CHF 1 500 000 2000 Punkte Lieferant B CHF 2 200 000 833 Punkte Lieferant C CHF 3 500 000 0 Punkte

8 Strukturvorgabe und Inhalt

8.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Anbieter zwingend an folgenden Aufbau zu halten.

8.2 Gliederung

Kapitel	Inhalt	Referenz in Ausschreibungsu nterlagen
1	Anbieterübersicht (max. 2 A4 Seiten) Inhalte: - Firmenname (gemäss Handelsregister) - Rechtsform - Hauptsitz und allfällige Niederlassungen - Produkt- und Leistungsschwerpunkte Falls Subunternehmer beigezogen werden, sind die Angaben für jeden beigezogenen Subunternehmer und dessen Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten).	
2	Ausgefüllter und rechtsgültig unterzeichneter Anforderungskatalog	Anhang 01
3	Beilagen zu den Teilnahmebedingungen gemäss dem Anforderungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien)	vgl. Anhang 01
4	Beilagen zu den Eignungskriterien gemäss dem Anforde- rungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien)	vgl. Anhang 01
5	Beilagen zu den technischen Spezifikationen gemäss dem Anforderungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien)	vgl. Anhang 01
6	Beilagen zu den Zuschlagskriterien gemäss dem Anforde- rungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien)	vgl. Anhang 01
7	Ausgefülltes und rechtsgültig unterzeichnetes Preisblatt	Anhang 07

Übersicht Gliederung der Eingabe

9 Lizenzvertrag

Sollte ein Anbieter detailliertere Bestimmungen zum erlaubten Nutzungsumfang der lizenzierten Komponenten für notwendig erachten als im Einzelvertrag «Lizenzvertrag» vorgesehen, sind solche Bestimmungen auf Basis des Templates Einzelvertrags «Lizenzvertrag» in ausformulierter Form und begründet in Anhang 12 vorzuschlagen, dürfen sich aber nicht zu den Bestimmungen des Einzelvertrags «Lizenzvertrag» und den vorbehaltlos zu akzeptierenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 10.4.2 und EK 08) in Widerspruch setzen, sondern diese nur präzisieren oder ergänzen, wobei ein Verweis auf eigene Vertragsvorlagen oder Geschäftsbedingungen unzulässig ist. Der Auftraggeber entscheidet, ob er auf die in Anhang 12 durch den Anbieter vorgeschlagenen Präzisierungen oder Ergänzungen eintreten will oder nicht.

10 Administratives

10.1 Auftraggeber

10.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle

Bundesamt für Polizei fedpol Guisanplatz 1A CH-3003 Bern

Beschaffungsstelle/Organisator

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Fellerstrasse 21 CH-3003 Bern

10.1.2 <u>Bezugsquelle der vertraulichen Unterlagen</u>

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Unterlagen. Um Zugang zu diesen Unterlagen zu erhalten, muss der Anbieter die eingescannte Kopie der eigenhändig unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtung (Anhang 10) an folgende Adresse zustellen: beschaffung.wto@bbl.admin.ch.

Der Anbieter erhält Zugang zu den vertraulichen Unterlagen nach Eingang und Kontrolle der rechtsgültig unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtung (vgl. Ziff. 4).

Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, diese Unterlagen rechtzeitig anzufordern (vgl. auch Fristen für die Eingabe des Angebotes).

10.1.3 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Dienst öffentliche Ausschreibungen DöA Projekt (24028) 403 Online-Verifikation für die E-ID Fellerstrasse 21 CH-3003 Bern beschaffung.wto@bbl.admin.ch

10.1.4 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

19.03.2024

Bemerkungen:

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese in anonymisierter Form ins Frageforum auf www.simap.ch stellen.

Achtung: Fragen bezüglich der vertraulichen Unterlagen sind bis zum 19.03.2024 ausschliesslich per E-Mail an <u>beschaffung.wto@bbl.admin.ch</u> zu richten.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Die nicht-vertraulichen Antworten werden anonymisiert auf <u>www.simap.ch</u> publiziert. Alle Anbieter werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf <u>www.simap.ch</u> publiziert sind.

Die Antworten zu den vertraulichen Unterlagen werden allen Anbietern, welche die Geheimhaltungsverpflichtung (Anhang 10) rechtsgültig unterzeichnet und eingereicht haben, anonymisiert per E-Mail zugestellt.

10.1.5 Frist für die Einreichung des Angebotes

22.04.2024

Formvorschriften:

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Ziffer 8) ist bis spätestens 22.04.2024 in 2-facher Ausführung (1-fach in Papierform und 1-fach in elektronischer Form auf USB-Stick* **unverschlüsselt**) an die unter Ziffer 10.1.3 aufgeführte Adresse zuzustellen.

- * USB-Stick: Bitte beachten Sie, dass einerseits das gesamte Angebot auf dem USB-Stick enthalten sein muss und andererseits die Dokumente auf dem USB-Stick mit der Papierversion identisch sein müssen.
- a) Bei Abgabe an der Warenannahme des BBL (durch Anbieter oder Kurier):
 Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten der Warenannahme 08:00 12:00 und 13:00 16:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.
- b) Bei Einreichung auf dem Postweg:
 Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Be-
- c) Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:

Ausländische Anbieter können ihr Angebot bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die unter Ziffer 10.1.3 aufgeführte Adresse zu senden.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbieter zurückgesandt.

10.1.6 Art des Auftraggebers

Bund

10.1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

10.1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

10.1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

weislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.

Ja

10.2 Beschaffungsobjekt

10.2.1 Art des Lieferauftrages

Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten

10.2.2 Ort der Dienstleistungserbringung

Raum Bern

10.2.3 Laufzeit des Vertrags

60 Monate nach Vertragsunterzeichnung für den Grundauftrag 72 Monate für die optionale Verlängerung

10.2.4 <u>Aufteilung in Lose</u>

Nein

10.2.5 Werden Varianten zugelassen?

Nein

10.2.6 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

10.2.7 Ausführungstermin

Beginn: mit Vertragsunterzeichnung (voraussichtlich Q2 2025) Ende: 60 Monate nach Vertragsunterzeichnung für den Grundauftrag

10.3 Bedingungen

10.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

10.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php

10.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST auszuweisen. Der Preis exkl. MWST beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen, Sozialabgaben, Transport und Zoll etc.

10.3.4 <u>Bietergemeinschaften</u>

Nicht zugelassen.

10.3.5 <u>Subunternehmer</u>

Zugelassen. Zieht der Anbieter zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt er die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf. Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

10.3.6 Mehrfachbewerbung von Subunternehmer

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern sind zugelassen.

10.3.7 <u>Vergütung für Performance- und Security Quality Test</u>

Anbieter welche sich durch das Shortlisting (siehe auch 10.4.4) für die Performance- und Security Quality Tests (vgl. ZK09.1 und ZK09.2 im Anhang 01) qualifizieren und entsprechend durch die Bedarfsstelle eingeladen werden, und an den Performance- und Security Quality Tests gemäss Anhang 08 teilgenommen haben, werden mit einer Vergütung von CHF 10 000.00 (exkl. MWST) entschädigt.

10.3.8 Sprachen für Angebote

Deutsch oder Englisch

10.3.9 Gültigkeit des Angebots

360 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

10.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und englischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

10.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens der Vergabestelle mindestens in dieser Sprache erfolgen.

10.4 Andere Informationen

10.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Ausländische Anbieterinnen aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Revidierten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) ist, werden nur zum Angebot zugelassen, soweit dieser Staat Gegenrecht – mithin schweizerischen Anbieterinnen den Marktzutritt bezogen auf den betroffenen Markt freiwillig, effektiv und vergleichbar – gewährt. Der Nachweis obliegt der Anbieterin.

10.4.2 Geschäftsbedingungen

Den Ausschreibungsunterlagen liegt ein Rahmenvertrag einschliesslich Einzelverträgen und Anhängen (bestehend u.a. aus den AGB des Bundes) bei. Diese Vertragsdokumente treffen einen fairen Interessenausgleich, tragen den berechtigten Sicherheitsbedenken des Auftraggebers Rechnung und erlauben eine einheitliche Bewertung der Angebote. Inhaltlich vorbehaltlos zu akzeptieren sind gemäss EK08 die folgenden Bestimmungen: Leistungsbeginn bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, Leistungsempfänger, Open Source, Verantwortlichkeit der Lieferantin, Verantwortlicher Umgang mit künstlicher Intelligenz, Immaterialgüterrechte, Vertraulichkeit und Geheimhaltung, Compliance, Schutz von Kundendaten und Datenschutz, Informationssicherheit, Audit, Teuerung, Preissenkungen, Preisprüfung, Unterstützungsleistungen der Lieferantin bei Beendigung, Abtretung und Vertragsübernahme, Anwendbares Recht und Gerichtsstand sowie die in diesen Bestimmungen referenzierten Dokumente (insbesondere der Einzelvertrag «Lizenzvertrag», vgl. auch Ziff. 9 des Pflichtenhefts). Sollte ein Anbieter einen Vorbehalt zu einer einzelnen Bestimmung anbringen wollen, so muss er unter Verwendung von Anhang 12 mit dem Angebot einen ausformulierten und begründeten Änderungsvorschlag für die entsprechende Bestimmung unterbreiten. Soweit der Vorbehalt eine der vorgenannten inhaltlich vorbehaltlos zu akzeptierenden Bestimmungen betrifft, sind nur Präzisierungen oder Ergänzungen zulässig, die sich zu den Bestimmungen nicht in Widerspruch setzen. Der Auftraggeber entscheidet, ob er auf den Alternativvorschlag eintreten will oder nicht. Generelle und unspezifische Vorbehalte sind ebenso unzulässig wie ein Verweis auf eigene Vertragsvorlagen oder Geschäftsbedingungen. Angebote unter solchen Vorbehalten werden nicht bewertet und können aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

10.4.3 Prüfung und Bereinigung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäss Art. 38 BöB. Eine Bereinigung der Angebote erfolgt ausschliesslich unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von Art. 39 BöB sowie auf explizite Aufforderung der Vergabestelle hin.

10.4.4 Bewertung der Angebote

Die Angebote werden anhand der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterzogen und rangiert. Aufgrund der umfassenden Prüfung und Bewertung der Eignung mit erheblichem Aufwand werden gemäss Art. 40 Abs. 2 BöB nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote ausgewählt und der umfassenden Prüfung und Bewertung nach ZK09.1 und ZK09.2 (vgl. Anhang 01) unterzogen.

10.4.5 Geheimhaltung

Die Parteien beachten die Vorschriften zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung (Ziff. 21.1 des Rahmenvertrags). Der Anbieter hält darüber hinaus die Bestimmungen der Geheimhaltungsverpflichtung ein.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.

10.4.6 Integritätsklausel

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

10.4.7 Sonstige Angaben

Für sämtliche Leistungen besteht keine Abnahmegarantie durch die Bedarfsstelle. Die Bedarfsstelle hat keine Verpflichtung die in der Ausschreibung bezeichneten Leistungen zu beziehen. Insbesondere die Mengenangaben für die Preisberechnung beim Modell «Pay per Use» sind Schätzungen über den Bedarf während der Vertragsdauer und nur für die Vergleichbarkeit der Angebote relevant. Der Anbieter kann daraus keine Bezugspflicht der Bedarfsstelle ableiten.

Für sämtliche Leistungen gilt der Vorbehalt gesetzlicher Grundlagen. Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass die gesetzliche Grundlage, das BGEID, aktuell im Gesetzgebungsprozess ist und weder die Inkraftsetzung noch ein Termin dazu garantiert sind. Ohne gesetzliche Grundlage werden alle oder Teile der Leistungen nicht bezogen.

Kreditvorbehalt: Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Der Auftraggeber behält sich vor, zugeschlagene Leistungen auch zugunsten weiterer Bedarfsstellen innerhalb der Bundesverwaltung erbringen zu lassen sowie, die als Optionen definierten Leistungen ganz, teilweise oder gar nicht zu beziehen.

11 Anhänge

11.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Vom Anbieter auszufüllen	Zur Information
1	Anforderungskatalog	Х	
2	Selbstdeklaration BKB	Х	
3	Selbstdeklaration Art. 29c Ukraine-Verordnung	Х	
4	Referenzen der Unternehmung	Х	
5	Technische Spezifikationen NFRs		х
6	CEM 2022 R1		х
7	Preisblatt	Х	
8	Playbook Performance- und Security-Quality-Tests		х
8.1	Beilage zum Playbook: API-Spezifikation		х
9	Grobsystemarchitektur		х
9.1	Beilagen zur Grobarchitektur (7 Dokumente)		х
10	Geheimhaltungserklärung	Х	
11	Vertragsentwurf (24 Dokumente)		х
12	Template Vertragsvorbehalte	Х	

Übersicht referenzierte Anhänge